

BILD-KUNST

Geschäftsbericht 2018

I. Das Geschäftsjahr 2018 auf einen Blick

Das Geschäftsjahr 2018 hat viele Gesichter: in Erinnerung bleiben wird es aufgrund der Ausschüttungen in Rekordhöhe von 246,5 Millionen Euro – so viel Geld konnte die Bild-Kunst bislang noch nie und auch nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände verteilen. Ein wesentlicher Grund dafür waren die hohen Nachzahlungen der Geräteindustrie für die Privatkopie im Vorjahr. Die Bild-Kunst hat im Geschäftsjahr 2017 Nachzahlungen der Geräteindustrie für die Jahre 2008 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 87.847 erzielt, davon allein für die Produkte "Mobilfunkgerät" und "Tablet" in Höhe von TEUR 78.845. In diesem Umfang stellte dies einen einmaligen Sondereffekt dar, der sich nicht wiederholen dürfte.

Wie erwartet gingen die Erlöse im Geschäftsjahr 2018 daher um TEUR 72.812 zurück. Blendet man die Sondereffekte aus, stellte sich das Geschäftsjahr 2018 als ein durchschnittliches Jahr dar.

Die hohen Erlöse des Vorjahres konnten im Geschäftsjahr 2018 zusammen mit den Beträgen aus der Rückabwicklung der Verlegerbeteiligung ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen für frühere Jahre erfolgten dabei als Zuschläge zu den betroffenen Jahren, Ausschüttungen für die Nutzungsjahre ab 2017 erfolgen dagegen bereits nach dem seit 2017 gültigen, neuen Verteilungsplan, der einige Umstellungen bei den Meldungen und der Durchführung erfordert. Diese Umstellungen werden im Jahr 2019 für alle Ausschüttungsbereiche abgeschlossen sein.

1. Gesamterträge

Die Gesamterträge des Geschäftsjahres 2018 betragen TEUR 56.348. Sie liegen damit leicht über dem unter normalen Umständen zu erwartenden Durchschnittserlös, der zwischen TEUR 45 und TEUR 55 angesetzt ist.

Noch einmal erhielt die Bild-Kunst in 2018 Nachzahlungen für die Privatkopie und zwar für das Produkt "PC" für die Nutzungsjahre 2008 – 2010: TEUR 3.008 für den Bereich Kunst/Bild und TEUR 2.684 für den Bereich Film.

Da sich die regulären Erträge der einzelnen Wahrnehmungsbereiche uneinheitlich, aber in normalen Schwankungsbreiten entwickelt haben, kann das Geschäftsjahr 2018 mit den Gesamterträgen von TEUR 56.348 als ein normales, durchschnittliches Geschäftsjahr bezeichnet werden.

2. Ausschüttungen

Die Summe der Ausschüttungen im Jahr 2018 beträgt TEUR 246.458 – acht Mal so viel wie im Vorjahr 2017!

Es wurden insgesamt TEUR 196.558 an die Berechtigten ausgeschüttet, davon TEUR 141.547 an die Berechtigten der Berufsgruppen Kunst und Bild und TEUR 55.011 an die Berechtigten der Berufsgruppe Film. Zusätzlich wurden TEUR 48.438 an andere deutsche Verwertungsgesellschaften weitergeleitet, davon TEUR 44.2412 an die VG Wort. Die Rückzahlung an die VG Wort war im Zusammenhang mit dem BGH-Urteil "Verlegerbeteiligung" notwendig geworden, weil die Bild-Kunst danach keine "Verlagsanteile" mehr von Berechtigten der VG Wort administrieren durfte, wie es seit 1989 vereinbart war. Das Geld hätte die Bild-Kunst nach dem früheren System an Verlage ausgezahlt.

Insgesamt TEUR 1.462 wurden aus dem Ausschüttungsbetrag für Verwaltungskosten und für die Zuführungen an die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk abgezogen.

3. Wesentliche Ereignisse

Das am 1. März 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) führt eine einheitliche Bildungs- und Wissenschaftsschranke ein, um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen, Universitäten und Bibliotheken neu zu regeln. Die Reform greift teilweise tief in die bisherige Praxis der Lizensierung, insbesondere von Werken der Fotografie, und die damit verbundenen Prozesse, insbesondere bei Verlagen und Museen, ein. Die Umsetzung des neuen Gesetzes ist mit vielen Detailproblemen verbunden und erfolgt daher nur langsam und in Stufen. Konkrete Auswirkungen, zum Beispiel auf das Inkasso der Bild-Kunst, können erst abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Detailfragen geklärt sind. Grundsätzlich ist allerdings nicht mit einer Absenkung, sondern mit einer Steigerung des Inkassos zu rechnen.

Der EuGH hatte mit seinem Urteil vom 18. Januar 2017 (Rechtssache C-37716 – SAWP) zu einem polnischen Verfahren festgestellt, dass die Übertragung und Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen keine Leistung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne darstellt. Damit unterliegt die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a, 54b und 54c sowie § 60h Urheberrechtsgesetz (UrhG) durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften sowie die Ausschüttung dieser Einnahmen nicht mehr der Umsatzsteuer. Auch wenn zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Bundesministerium der Finanzen noch nicht abschließend geklärt ist, welche Vergütungsansprüche unter der Vorschrift zu subsummieren sind, so wird sich dennoch die bisherige Praxis in den betroffenen Wahrnehmungsbereichen grundlegend ändern. Damit verbunden sind

grundlegende Veränderungen in Buchhaltung und Abrechnung und es bleibt abzuwarten, wie sich diese auf die betroffenen Urheber konkret und deren Rechtewahrnehmung auswirken.

In einem Musterprozess zwischen der Bild-Kunst und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beschloss der Bundesgerichtshof am 25.04.2019 eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof. Streitgegenständlich ist die Rechteeinräumung für die Deutsche Digitale Bibliothek, die die Bild-Kunst unter die Bedingung gestellt hat, dass die Nutzerin einen wirksamen Schutz gegen das "Framing", also die Einbindung der lizensierten Inhalte auf fremden Webseiten, installiert. Die Vorinstanzen hatten dieses Begehren zurückgewiesen mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGHs, wonach es sich beim "Framing" nicht um eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung handelt. Die Bild-Kunst begrüßt die Vorlage zum EuGH und setzt darauf, dass dieser seine bisherige Rechtsprechung zum Framing differenziert. Hiervon würden alle Rechteinhaber im Bildbereich profitieren.

Das Gesetzgebungsverfahren über eine neue Europäische Urheberrechtsrichtlinie konnte im April 2019 abgeschlossen werden. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedsstaaten der EU dann zwei Jahre Zeit, die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist von herausragender Bedeutung für die Bild-Kunst, weil sie insbesondere

- es erstmalig ermöglicht, Lizenzen an die Betreiber von Plattformen zu vergeben, die von ihren Nutzern hochgeladene Inhalte anbieten;
- es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, eine Beteiligung von Verlegern an den Erträgen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber zu beschließen;
- das Instrument der Erstreckung von Kollektivlizenzen auf Werke von nicht-vertretenen Dritten einführt (extended collective license);
- ein europäisches Presseverlegerleistungsschutzrecht einführt, wobei Urheber an diesen Erträgen zu beteiligen sind.

4. Verwaltungskosten

Für die Verwaltung sind im Geschäftsjahr 2018 Kosten in Höhe von insgesamt TEUR 5.928 angefallen. Davon entfallen auf Personalkosten TEUR 3.555, auf den sonstigen betrieblichen Aufwand TEUR 2.237, auf Abschreibungen TEUR 122 und auf Steuern TEUR 13. Die Kosten werden gemindert durch sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 637, überwiegend für Erstattungen für Verwaltungsleistungen. Zusätzlich kam im Geschäftsjahr erstmalig § 19 [4] des Verteilungsplans zur Anwendung: Es wurden TEUR 570 an nicht auszahlbaren Ansprüchen zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt. Die Verwaltungskosten betragen für das Geschäftsjahr 2018 per Saldo TEUR 4.721 und sind damit um TEUR 451 höher als die Verwaltungskosten des Vorjahres. Kostensteigerungen resultieren überwiegend aus gestiegenen Kosten für die IT um TEUR 149, für Versandleistungen bei den Ausschüttungen um TEUR 105, den Datenschutz um TEUR 42 sowie für Studien und Rechtsmittel um TEUR 155.

Entsprechend der Anlagerichtlinie kann die Bild-Kunst Gelder nur mündelsicher anlegen und muss diese zeitnah für die Ausschüttungen verfügbar halten. Die somit in Frage kommenden Anlageformen werden leider nur negativ verzinst. Wie auch schon im Vorjahr konnte daher nur ein negatives Zinsergebnis erzielt werden, dieses Mal aber in erheblicher Höhe von TEUR –407. Bedingt wurden die hohen Negativzinsen durch die hohen Verteilungsrückstellungen. Diese konnten jedoch durch die Rekordausschüttung (s. o. Ziffer 2) im Laufe des Geschäftsjahres 2018 erheblich abgesenkt werden. Auch wenn sich Negativzinsen künftig nicht werden verhindern lassen, so ist aufgrund der verringerten Verteilungsrückstellungen jedoch mit einer deutlich niedrigeren Belastung zu rechnen.

Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungskostensatz von 8,38 %. (Vorjahr: 3,31 %). Da sich der Verwaltungskostensatz an der Höhe der Erträge bemisst, ist diese

Steigerung schon aufgrund des deutlichen Ertragsrückgangs von 2017 auf 2018 zwangsläufig.

5. Mitglieder und Gremien

Im Jahr 2018 hat die Bild-Kunst 1.212 neue Mitglieder aufgenommen, so dass nun insgesamt 61.577 Mitglieder vertreten werden.

Dabei gehören 14.170 Mitglieder der Berufsgruppe I an, 35.527 der Berufsgruppe II und 11.880 der Berufsgruppe III.

Die Mitgliederversammlung fand am 28. Juli 2018 in Bonn statt. Im Vorfeld wurde wieder eine elektronische Abstimmung angeboten, zusätzlich wurde die Mitgliederversammlung live im Internet für registrierte Mitglieder übertragen. Diese elektronischen Angebote wurden leider nur von sehr wenigen Mitgliedern genutzt, so dass Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Die Bild-Kunst ist seit dem 01.01.2017 jedoch gesetzlich verpflichtet, eine elektronische Abstimmung anzubieten.

Der Verwaltungsrat tagte am 25. Januar 2018 in Berlin sowie am 26. April 2018 und am 27. Juli 2018 in Bonn. Die Berufsgruppenversammlung der BG I tagte am 2. Mai 2018, die der Berufsgruppe II am 3. Mai 2018 und die der Berufsgruppe III am 27. April 2018. Alle Berufsgruppenversammlungen fanden in Bonn statt

6. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn waren 2018 27 Vollzeit- und 22 Teilzeitmitarbeiter*innen beschäftigt. Der Mietvertrag der Geschäftsstelle läuft noch bis zum 31.12.2019.

Darüber hinaus ist die Bild-Kunst an einem mit der VG Wort gemeinsam unterhaltenen Büro in Berlin beteiligt.

II. Die Entwicklung der Ertragslage 2018 im Einzelnen

Die nachfolgend in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Kunst und Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (a.), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (b.) sowie Senderechten (c.) so genannte Erstrechte (Ausschließlichkeitsrechte), welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (d.) und der Lese-zirkel-Vergütung (e.) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugutekommen.

a. Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch am Veräußerungserlös. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. Mit den Berufsverbänden BVDG, BDK, KD und VDA bestehen Gesamtverträge, die die Abwicklung der Administration vereinfachen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 d)

Inkassoquellen

Für das Folgerecht erzielte die Bild-Kunst im Inland Erlöse durch ihre eigene Administration. Für Weiterverkäufe im Ausland erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 23 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Folgerecht Kunst und Bild. Da bei jedem folgerechtspflichtigen Geschäft der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt Direktverteilung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2018

Gesamterträge

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2018 auf insgesamt TEUR 6.408 und liegen damit um TEUR 326 über denen des Vorjahres. Die Erlössteigerung resultiert vorwiegend aus der gestiegenen Anzahl von Verkäufen im Inland.

• Erträge Inland

Im Inland erzielte die Bild-Kunst TEUR 4.526 an Folgerechtserlösen. Für die Rückabwicklung von Vorgängen der Ausgleichvereinigung Kunst, die im Jahr 2015 aufgelöst wurde, mussten TEUR 47 aufgewendet werden.

· Erträge Ausland

Von ausländischen Schwestergesellschaften wurden der Bild-Kunst TEUR 1.882 zugewiesen für die folgerechtspflichtigen Verkäufe von Werken ihrer Mitglieder im Ausland.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 28.07.2018 sind Verwaltungskostenabzüge bei den unterjährigen Erlösen festgelegt auf 15 Prozent für direkte und auf 5 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre, durchschnittliche Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse bei 6,79 Prozent.

Es sind Verwaltungskosten von TEUR 427 und anteilig TEUR 8 für Negativzinsen angefallen. Aus den getätigten Ausschüttungen im Jahr 2018 wurden TEUR 89 der Stiftung Sozialwerk und TEUR 221 der Stiftung Kulturwerk zugewiesen. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 5.663 zugeführt.

b. Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführungsrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 a), Ziffer 2 a) und b)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat Tarife für Reproduktions- und Onlinerechte veröffentlicht. Auf dieser Basis lizenziert die Bild-Kunst Nutzungen im Inland selbst. Ergänzend dazu existieren zwei Gesamtverträge: mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Museumsbund. Weitere Gesamtverträge aus anderen Bereichen umfassen teilweise ebenfalls das Onlinerecht.

Nutzungen im Ausland werden von den Schwestergesellschaften der Bild-Kunst lizenziert.

Grundzüge der Verteilung

Bei der Rechte- und Lizenzvergabe ist der Name des Berechtigten bekannt. Nicht verteilbare Beträge fallen daher in der Regel nicht an. Erlöse werden nach § 24 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Erstrechte Kunst und Bild, an die Berechtigten ausgeschüttet. Bei pauschalen Rechteeinräumungen, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden die Erlöse den Verteilungssparten der Kopiervergütung zugewiesen.

Erträge 2018

Insgesamt wurden im Jahr 2018 TEUR 3.816 eingenommen, TEUR 39 mehr als im Vorjahr. Dabei sind die Inlandserlöse um TEUR 97 zurückgegangen und die Auslandserlöse um TEUR 136 gestiegen. Leichte Steigerungen gab es auch durch die Anpassung der Wertberichtigungen auf Außenstände.

Für Medienkontrollzuschläge wurden TEUR 133 erzielt, TEUR 53 mehr als im Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 28.07.2018 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte und auf 15 Prozent für indirekte Erlöse. Der durchschnittliche, reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse bei 17,92 Prozent.

Den Gesamterträgen von TEUR 3.816 sind Verwaltungskosten von TEUR 682 gegenzurechnen. Die Zuweisung an die Stiftung Sozialwerk beläuft sich auf TEUR 19 und an die Stiftung Kulturwerk auf TEUR 21. Aufgrund der jeweils zeitnahen Ausschüttungen sind naturgemäß nur geringe negative Zinsen anzurechnen. Diese betragen TEUR 2. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 3.092 zugewiesen werden.

c. Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den deutschen, öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbildungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 2 b)

Inkassoquellen

Der im Jahr 2015 mit der ARD abgeschlossene Gesamtvertrag ist ungekündigt. Der Einzel-Pauschalvertrag mit dem ZDF wurde bis Ende 2018 verlängert, um einen Gleichlauf herzustellen. Der Vertrag mit der Deutschen Welle besteht weiterhin ungekündigt fort.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt § 27 des Verteilungsplans, Verteilungssparte Senderecht Kunst Pauschal. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal dreijährige Recherche nach den Berechtigten verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nicht-verteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des laufenden Jahres.

Erträge 2018

Bei den Senderechten (Kunst) konnte die Bild-Kunst aufgrund der geschlossenen Pauschalverträge einen im Vergleich zum Vorjahr konstanten Erlös von TEUR 668 erzielen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 28.07.2018 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 18 Prozent für direkte und 0 Prozent für indirekte Erlöse. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für die direkten und indirekten Erlöse durchschnittlich bei 16,31 Prozent. Die negativen Zinsen belaufen sich auf TEUR 1, die anteiligen Verwaltungskosten auf TEUR 108. Zuweisungen zu den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk wurden (mit dem Jahresabschluss) nicht vorgenommen, sondern erfolgen erst im Jahr der Ausschüttung.

d. Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammengefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das gesetzlich erlaubte Kopieren von (ausschließliche) Text und Bild darstellen.

d.1. Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach § 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

Inkassoquellen

Mit der VG Wort hat die Bild-Kunst einen Inkassovertrag und mit dem BITKOM haben die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Das von der VG Wort betriebene Inkasso wird zwischen VG Wort und Bild-Kunst auf der Grundlage von empirischen Studien zu den einzelnen Geräteklassen aufgeteilt. Die empirischen Studien werden in einem Turnus von etwa drei Jahren überprüft und die Aufteilung dann entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden über die Verteilungssparten § 28 Kopiervergütung analoge Quellen Kunst, § 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst, § 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild und § 33 Kopiervergütung digitale Quellen Bild des Verteilungsplans an die Berechtigten ausgeschüttet.

Entsprechend der jeweils relevanten Verteilungsschemata erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten und im Bereich Kunst zusätzlich über Zuschläge zu Ausschüttungen der primären Rechte. Für Kopien von ausländischen Publikationen im Inland und von ausländischen Websites wird ein Teil pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Aufgrund des meldebasierten Systems kommen nicht-verteilbare Erträge nicht vor.

Erträge 2018

Über die VG Wort wird die Reprografie-Geräteabgabe für Fotokopiergeräte, Telefax, Scanner und Drucker abgewickelt.

Die Einnahmen betragen insgesamt TEUR 10.677, was einen Rückgang zum Vorjahr in Höhe von TEUR –672 bedeutet. Dieser Rückgang ist Resultat einer interimistischen Aufteilung zwischen VG Wort und Bild-Kunst. Beide Verwertungsgesellschaften verhandeln derzeit einen neuen Aufteilungsschlüssel, der rückwirkend ab dem 01.01.2018 zur Anwendung kommen soll.

Die Erlöse setzen sich zusammen aus Erträgen für Multifunktionsgeräte mit TEUR 9.114, Telefax mit TEUR 19, Scanner mit TEUR 430 und für Drucker mit TEUR 1.115.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 28.07.2018 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 8,00 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst und Bild. Die regulären Kostensätze des Geschäftsjahres liegen für den Bereich Kunst durchschnittlich bei 9,90 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen. Im Bereich Bild betragen die Kostensätze 12,08 Prozent für analoge und für digitale Kopiervergütungen.

Die anteiligen Verwaltungskosten für die Geräteabgabe betragen TEUR 1.104, negative Zinsen sind mit TEUR 146 anzurechnen. Die Zuweisungsbeträge für die Stiftungen erfolgen erst im Folgejahr mit der Ausschüttung der Erlöse.

d.2. Betreiberabgabe

Als Kompensation für das gesetzlich erlaubte Kopieren von Text und Bild erhalten die Berechtigten neben der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54c UrhG und §§ 60e Abs. 5, h UrhG auch Vergütungen von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f), 1 Ziffer 1 o)

Inkassoqueller

Auch das Inkasso für die Betreiberabgabe sowie dem Kopienversand auf Bestellung (gegenüber kommerziellen Einrichtungen, z. B. Copyshops, aber auch Hochschulen und Bibliotheken) wird über die VG Wort betrieben.

Gegenüber Schulen betreibt die ZFS, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, das Inkasso.

Grundzüge der Verteilung

Es gilt das in Abschnitt II.1.d.1) Gesagte.

Erträge 2018

Gesamterträge

Für die Betreiberabgaben wurden insgesamt TEUR 843 eingenommen, TEUR 26 mehr als im Vorjahr.

• Großbetreiber über die VG WORT

Bei der Großbetreiberabgabe haben wir Einnahmen im Jahr 2018 von Universitäten mit TEUR 164, von Copy-Shops mit TEUR 148, aus dem Einzelhandel mit TEUR 72, und von sonstigen Bildungseinrichtungen mit TEUR 90 verzeichnen können. Alle Bereiche sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Entsprechend erhöhte sich die Kommission der VG Wort auf TEUR 24.

• Kopienversand auf Bestellung

Seit Jahren rückläufig sind die Einnahmen für den Kopienversand auf Bestellung. Im Jahr 2018 wurden Erlöse von TEUR 82 erzielt, TEUR 1 weniger als im Vorjahr. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG Wort.

Schulkopieren

Die ZFS administriert das Schulkopieren. Im Jahr 2018 hat die Bild-Kunst TEUR 1.092 erhalten, TEUR 109 mehr als im Vorjahr. Ursächlich sind die neu ausgehandelte Pauschalvergütungsvereinbarungen mit den Bundesländern und ein neuer Aufteilungsschlüssel zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften.

· Erträge Ausland

Aus dem Ausland sind von 10 Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 313 zugeflossen, im Vorjahr waren es TEUR 356. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskostensätze betragen für den Bereich Kunst durchschnittlich 10,01 Prozent und für den Bereich Bild durchschnittlich 11,53 Prozent. Die Verwaltungskosten betrugen TEUR 196. Anzurechnen sind negative Zinsen in Höhe von TEUR 18. Zuweisungen für die Stiftungen erfolgen erst im Folgejahr mit der Ausschüttung der Erlöse. Den Verteilungsrückstellungen können TEUR 1.721 zugeführt werden.

d.3. Pressespiegel

Im Rahmen von Pressespiegeln, analog oder digital, ist das Vervielfältigen und Verbreiten von Bildwerken erlaubnisfrei möglich. Den Berechtigten ist hierfür nach § 49 Abs. 1 UrhG jedoch eine Kompensation zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 g)

Inkassoquellen

Für Print-Pressespiegel wird das Inkasso durch die VG Wort betrieben. Der Vergütungsanspruch für elektronische Pressespiegel wird von der Bild-Kunst geltend gemacht.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 30 Pressespiegelvergütung Kunst und § 34 Pressespiegelvergütung Bild an die Berechtigten ausgeschüttet.

Im Bereich Kunst erfolgt die Verteilung über die Kopiervergütung Kunstpräsentationen. Im Bereich Bild sind Meldungen der Berechtigten Grundlage für die Verteilung. Nicht-verteilbare Erträge kommen nicht vor.

Erträge 2018

• Gesamterträge

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt TEUR 349 erzielt. Die Steigerung um TEUR 48 ist, wie schon in den Vorjahren, auf gestiegene elektronische Nutzungen zurückzuführen. Die Nutzungen in Printprodukten ist dagegen seit Jahren deutlich rückläufig.

• Printprodukte über VG WORT

Für Printprodukte wurden TEUR 23 erzielt, im Vorjahr waren es TEUR 27.

• Digitale Produkte per Einzelvertrag

Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2018 betragen insgesamt TEUR 326 und sind damit um TEUR 52 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Mit Verteilungsplan vom 28.07.2018 wurden Verwaltungskostenabzüge für unterjährige Erlöse festgelegt auf 8,00 Prozent für direkte und indirekte Erlöse Kunst und Bild. Der reguläre Kostensatz des Geschäftsjahres liegt für den Bereich Kunst bei 9,89 Prozent und für den Bereich Bild bei 10,58 Prozent.

Aufgrund der niedrigen Beträge sind nur geringe Negativzinsen in Höhe von TEUR 1 anzurechnen. Die Verwaltungskosten betragen TEUR 36. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 312 zugeführt werden.

e. Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. 3 UrhG geregelt. Als Verbotsrecht steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z. B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 1

Inkassoquellen

In diesem Bereich übernimmt die Bild-Kunst das Inkasso auch für die VG Wort. Es existiert ein Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V., der die Beiträge von den Vergütungsschuldnern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung erfolgt analog der Pressespiegelvergütung, vgl. §§ 30, 34 Absätze 1.

Erträge 2018

Die Erlöse des Geschäftsjahres 2018 betragen TEUR 65 und liegen damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für die Verwaltungskostensätze gilt das unter II.1.d.3) Gesagte. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 7.

Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 58 zugeführt.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erläutert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugutekommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (a.), Erträge aus §§ 52a / 60a, c, h UrhG – Intranetnutzungen im Bildungsbereich (b.), Kabelweitersendung (c.) sowie der Privatkopie-Abgabe (d.).

a. Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (alt: § 52 b UrhG; neu: § 60e Abs. 4 UrhG) werden hier unter der Sparte "Bibliothekstantieme" zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 2); Ziffer 1 h) WahrnV BG III: § 1c); 1m)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen ("Zentralstelle Bibliothekstantieme"). Die Vergütung für elektronische Leseplätze wird von der VG Wort administriert.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden zu 12,5 Prozent der Verteilungssparte § 25 Bibliothekstantieme Kunst, zu 48,25 % der Verteilungssparte § 26 Bibliothekstantieme Bild und zu 39,25 % der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet.

Erträge 2018

• Erträge Inland

Der Gesamterlös ist im Geschäftsjahr 2018 mit TEUR 963 insgesamt gleichgeblieben. Dieser Inlandserlös setzt sich zusammen aus Erträgen für den Bildbereich mit TEUR 585 und aus Erträgen für den Filmbereich mit TEUR 378.

· Erträge Ausland

TEUR 65 erhielt die Bild-Kunst im Jahr 2018 aus dem Ausland. Die Auslandserlöse sind alle dem audiovisuellen Bereich zuzuordnen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anzurechnen sind Verwaltungskosten von TEUR 79 sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 4. Zuführungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Per Saldo wurden TEUR 951 den Verteilungsrückstellungen zugeführt.

b. Intranetnutzung im Bildungsbereich

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt in § 60a und § 60c (früher: § 52a) die Verwendung geschützter Werke zu Gunsten von Intranet-Nutzungen im Bildungsbereich (E-Learning) und in der wissenschaftlichen Forschung und gewährt den Berechtigten zum Ausgleich einen Vergütungsanspruch.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 h) WahrnV BG III: § 1 m) (ab 2015)

Inkassoquellen

Die ZBT unter Federführung der VG WORT administriert den Vergütungsanspruch für die Intranetnutzung an Schulen. Für die Intranetnutzung an Hochschulen hat die Bild-Kunst, auch im Auftrag der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften, mit den Bundesländern einen Vertrag ausgehandelt.

Grundzüge der Verteilung

Die Zuordnung der Erlöse erfolgt seit dem Verteilungsplan 2017 zu den Verteilungssparten § 29 und § 33, Kopiervergütungen digitale Quellen Kunst bzw. Bild, und für den audiovisuellen Bereich zu der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film.

Erträge 2018

· Gesamterträge

Im Jahr 2018 wurden insgesamt TEUR 1.546 Erlöse erzielt. Diese liegen damit auf einem durchschnittlichen Niveau.

• Hochschulen

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst, auch für alle anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Geschäftsjahr sind der Bild-Kunst Erlöse von insgesamt TEUR 1.428 zugeflossen.

• Schulen

Die Durchführung obliegt der ZBT. Die Erlöse für 2018 betragen TEUR 118 und sind aufgrund der geschlossenen Verträge identisch mit denen der Vorjahre.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Verteilungsrückstellungen konnten TEUR 1.384 zugeführt werden, nach Zurechnung der negativen Zinsen von TEUR 6. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht.

c. Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20 b UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 b)

WahrnV BG III: § 1 f)

Inkassoquellen

Kabelweitersendung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweitersendung Inland in Einrichtungen (Hotels, Krankenhäuser etc.):

Über die ZWF ("Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen").

Kabelweitersendung Ausland:

• Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse werden entsprechend der Verteilungssparten § 31 Kabelweitersendung Kunst, § 35 Kabelweitersendung Bild und § 37 Kabelweitersendung Film an die Berechtigten ausgeschüttet.

Erträge 2018

• Gesamterträge

Für die Kabelweiterleitung konnte die Bild-Kunst 2018 insgesamt TEUR 8.010 erzielen, TEUR 573 für Kunst und Bild und TEUR 7.437 für den Film. Die Gesamterträge sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 370 gesunken.

· Gesamterträge Inland

Aus dem Inland sind insgesamt TEUR 4.865 eingegangen, gegenüber TEUR 5.177 im Jahr 2017. Der Anteil für stehendes Bild beträgt für 2018 TEUR 432 und ist nur geringfügig mit TEUR 35 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der Anteil 2018 für den Filmbereich beträgt TEUR 4.433 und ist damit um TEUR 277 niedriger als im Jahr 2017.

• Erträge Weitersendung Privathaushalte

Über die GEMA und die ARGE Kabel haben wir insgesamt TEUR 3.712 erhalten, dabei TEUR 342 für das stehende Bild und TEUR 3.370 für Film.

• Erträge Weitersendung Einrichtungen (ZWF)

Die Bild-Kunst hat von der ZWF TEUR 1.153 erhalten, gegenüber TEUR 1.168 im Vorjahr. Der Anteil Bild beträgt TEUR 90 und der Anteil Film TEUR 1.063.

· Erträge Ausland

Insgesamt wurden der Bild-Kunst aus dem Ausland TEUR 3.144 zugewiesen, TEUR 58 weniger als im Vorjahr. Der Erlös im Bildbereich ist um TEUR 49 auf TEUR 141 gesunken. Den überwiegenden Teil der Erlöse hat die Bild-Kunst aus Nachbarländern, insbesondere den Niederlanden und Österreich, erhalten.

Im Filmbereich sind die Erlöse aus dem Ausland um TEUR 9 auf insgesamt TEUR 3.003 gesunken. Die Erlöse erreichen uns allerdings unregelmäßig. Auch im Filmbereich erhält die Bild-Kunst die höchsten Zahlungen aus Nachbarländern, beispielsweise aus der Schweiz (TEUR 1.288), Österreich (TEUR 721) und Frankreich (TEUR 320). Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurück zu führen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Erlöse für die Kabelweitersendung wurden insgesamt mit TEUR 37 an Negativzinsen belastet. Die Verwaltungskosten betrugen insgesamt TEUR 364, hiervon TEUR 58 für den Bild- und TEUR 306 für den Filmbereich. Zuführungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Den Verteilungsrückstellungen im Bildbereich konnten TEUR 511 und den Verteilungsrückstellungen im Filmbereich TEUR 7.097 zugeführt werden.

d. Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer "Reprografie-Abgabe" zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt II.1.d.1), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Alle Geräte, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopieren.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

WahrnV BG III: § 1 e)

$\underline{Inkassoque}llen$

Die Ansprüche für das Kopieren von Text, Bild, Musik und Film, sowohl für Geräte als auch Speichermedien, werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) wahrgenommen.

Die ZPÜ hatte im Geschäftsjahr 2018 Gesamtverträge für die Produkte PC, Mobilfunkgeräte und Tablets mit der Geräteindustrie abgeschlossen. Weitere Gesamtverträge für die Produkte Festplatten und Unterhaltungselektronik konnten erst 2019 abgeschlossen werden und spielen für das Geschäftsjahr 2018 somit noch keine Rolle.

Neben den Erträgen aus dem Inland über die ZPÜ erhält die Bild-Kunst Gelder über die Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Erlöse für die Privatkopie-Abgabe werden im Bereich Kunst und Bild gerätespezifisch aufgeteilt auf die Verteilungssparten § 28 und § 29 (Kopiervergütungen Kunst und Bild analoge Quellen) und die Verteilungssparten § 32 und § 33 (Kopiervergütungen Kunst und Bild digitale Quellen). Im audiovisuellen Bereich werden die Erlöse für die Privatkopie-Abgabe nach Verteilungssparte § 38 (Privatkopievergütung Film) an die Berechtigten verteilt. Nicht-verteilbare Erträge kommen im Bereich Kunst/Bild nicht vor, da die Werknutzungen entweder bekannt oder meldebasiert sind. Im Bereich Film können nicht-verteilbare Erträge aufkommen, soweit bei den nutzungsbezogenen Verteilungen Rückstellungen für bestimmte Filmwerke keinen Berechtigten zugeordnet werden können.

Berechtigte der ausländischen Schwestergesellschaften im Bereich Kunst und Bild haben einerseits die gleichen Meldemöglichkeiten wie die Mitglieder der Bild-Kunst im Hinblick auf die Kopierquellen, welche die Bild-Kunst administriert. Zusätzlich erhalten die Schwestergesellschaften empirisch ermittelte pauschale Anteile für Kopierquellen, welche die Bild-Kunst selber nicht administriert.

Im Bereich Film melden ausländische Berechtigte ihre Werke, in der Regel über ausländische Schwestergesellschaften, direkt an.

Die Bild-Kunst erhält seit 2015 gesonderte Erträge für den Werbefilm. Diese Erträge werden zur Verteilung an die TWF weitergeleitet, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht. Es gilt Verteilungssparte § 39 Werbefilm.

Erträge 2018

• Gesamterträge

Im Vorjahr hat die Bild-Kunst erhebliche Zahlungen von der ZPÜ erhalten, insgesamt TEUR 87.847, hierbei Nachzahlungen für die Jahre ab 2008 für die Geräte Mobilfunk und Tablet, aber auch für PC für das zweite Halbjahr 2015. Derartige Sonderzahlungen blieben im Jahr 2018 aus – mit Ausnahme geringer Nachzahlungen für PC betreffend die Nutzungsjahre 2008 bis 2010. Im Geschäftsjahr 2018 hat die Bild-Kunst Gesamterlöse erzielt in Höhe von TEUR 18.935. Davon entfielen auf den PC TEUR 10.995 für die Nutzungsjahre 2008 bis 2010 und 2017, auf Mobilfunkgeräte TEUR 5.747 für das Nutzungsjahr 2017 und auf Tabletts TEUR 2.193 für das Nutzungsjahr 2017. Die Gesamteinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr damit um TEUR 69.300 zurückgegangen.

• Erträge Inland

Die Inlandserlöse bestehen aus den genannten Erträgen über die ZPÜ. Die Erlöse für den Bereich Kunst und Bild betragen insgesamt TEUR 10.979 und setzen sich zusammen aus Erlösen für PC mit TEUR 6.013, für Mobilfunk mit TEUR 3.552 und für Tablets mit TEUR 1.414.

Im Filmbereich wurden insgesamt TEUR 7.956 eingenommen, davon TEUR 4.982 für PC, TEUR 2.195 für Mobilfunk und TEUR 779 für Tablets. Für Werbefilmurheber ergeben sich zusätzliche Anteile in Höhe von TEUR 471.

• Erträge Ausland

Für die Privatkopie-Abgabe erhalten wir lediglich im Filmbereich Erlöse aus dem Ausland. Im Jahr 2018 waren es TEUR 1.457, gegenüber TEUR 1.845 im Vorjahr. Zahlungen aus dem Ausland erhalten wir unregelmäßig und für verschiedene Nutzungsjahre. Nennenswert sind Zahlungen aus Italien (TEUR 761), der Schweiz (TEUR 226) und aus Österreich (TEUR 188). Die Erlöse insgesamt unterteilen sich in Zahlungen für Urheber in Höhe von TEUR 1.440 und für Produzenten mit TEUR 17.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für den Bereich Kunst und Bild sind Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 1.136 zuzurechnen sowie negative Zinsen in Höhe von TEUR 155. Zuweisungen zu den Stiftungen erfolgten nicht. Damit konnten TEUR 9.688 den Verteilungsrückstellungen zugewiesen werden.

Die Negativzinsen für den Filmbereich betragen TEUR 65, die Verwaltungskosten insgesamt TEUR 327. Auch hier wurden keine Beträge den Stiftungen zugeführt. Die Verteilungsrückstellungen erhöhen sich damit um TEUR 7.564.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden Erträge erläutert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-Vergütung (a.), Erträge aus ausländischen primären Senderechten (b.) sowie aus § 1371 UrhG (c.).

a. Videotheken

Für das Vermieten von Bildtonträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 c)

Inkassoquellen

Das Inkasso wurde der ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen, die bei der GEMA geführt wird.

Grundzüge der Verteilung

Die Erlöse werden prozentual aufgeteilt wobei 99 Prozent der Verteilungssparte § 38 Privatkopievergütung Film zugeordnet werden. 1 Prozent wird aufgeteilt zu 30 Prozent auf die Verteilungssparte § 31 Kabelweitersendung Kunst und zu 70 Prozent auf die Verteilungssparte § 35 Kabelweitersendung Bild.

Ertrage 2018

Im Geschäftsjahr 2018 hat die Bild-Kunst Gesamterlöse erzielt in Höhe von TEUR 58, ein leichter Anstieg zum Vorjahr.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 2, eine Belastung mit Negativzinsen erfolgte in geringem Umfang, Abzüge für die Stiftungen werden nicht vorgenommen. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 56 zugeführt.

b. Primäre Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzung von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weitergeleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 n)

Inkassoquellen

Erträge aus dem Ausland erhält die Bild-Kunst von den Schwestergesellschaften, im Geschäftsjahr 2018 überwiegend von der italienischen SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Direktverteilung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren. Anwendung findet Verteilungssparte § 36 Film-Individuell.

Erträge 2018

Im Geschäftsjahr haben wir über ausländische Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 912 erhalten, TEUR 38 weniger als im Vorjahr. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Aus Italien (SIAE) hat die Bild-Kunst TEUR 833 erhalten, im Vorjahr waren es TEUR 910. Aus Frankreich (SCAM) erhielt die Bild-Kunst im Jahr 2017 TEUR 6, im Jahr 2018 dagegen TEUR 63. Der restliche Betrag setzt sich aus kleineren Beträgen zusammen von der SGAE (Spanien), der SPA (Portugal), der Directors UK (Großbritannien), der DAC (Argentinien) und der Suissimage (Schweiz).

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Zurechenbar sind negative Zinsen von TEUR 2 und Verwaltungskosten von TEUR 39. Insgesamt werden TEUR 872 den Verteilungsrückstellungen zugeführt. Abzüge für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk werden nicht vorgenommen.

c. § 137 l UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekannte Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie einigen ARD-Landesrundfunkanstalten über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Im Jahr 2016 wurde mit dem ZDF zusätzlich ein Vertrag betreffend die Online-Nutzung von ganzen Werken abgeschlossen.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Direktverteilung erfolgt. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Es kommt Verteilungssparte § 36 Film-Individuell zur Anwendung.

Erträge 2018

Die Bild-Kunst erhält seit 2014 Erträge über die VG Wort, die sich allerdings auf äußerst niedrigem Niveau bewegen. Waren es im Jahr 2017 TEUR 3, so sind es im Geschäftsjahr 2018 insgesamt TEUR 7. Die Erträge sind über die VG WORT für Nutzungen von ZDF und WDR gezahlt worden

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Abzüge für Verwaltungskosten und Negativzinsen betragen in Summe TEUR 0,3, TEUR 7 wurden den Verteilungsrückstellungen zugewiesen.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst führt die Geschäfte der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) und erhält dafür eine Vergütung für die Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung der Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Im Jahr 2018 erhielt die Bild-Kunst TEUR 188 gegenüber TEUR 191 im Vorjahr.

Derselbe Sachverhalt gilt für die Verwaltung der Einnahmen nach §§ 60a und 60c UrhG (früher: § 52a UrhG). Die Geschäftsfüh-

rungsvergütung ist an die Einnahmen gekoppelt. Im Jahr 2017 konnten Einnahmen auf dieser Grundlage in Höhe von TEUR 21 erzielt werden, im Geschäftsjahr 2018 dagegen Einnahmen in Höhe von TEUR 15. Ursache ist hier, dass im Vorjahr für zwei Zahlungsperioden abgerechnet wurden.

Von den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und der gemeinsamen Nutzung von Geräten, aber auch für interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen.

Von der Stiftung Sozialwerk hat die Bild-Kunst TEUR 71, im Jahr 2017 waren es TEUR 105, erhalten und von der Stiftung Kulturwerk TEUR 107, im Vorjahr waren es TEUR 98.

Aufgrund der äußerst ungünstigen Geldmarktsituation und der Verpflichtung, Einnahmen mündelsicher und verfügbar zu halten, ist es nicht mehr möglich, eine positive Verzinsung zu erzielen. Das Zinsergebnis im Jahr 2018, einschließlich der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, beträgt TEUR – 459. Bedauerlicherweise ist davon auszugehen, dass sich die Situation am Geldmarkt künftig nicht verändern wird. Aufgrund erheblich geringerer Rückstellungen wird das zukünftige Zinsergebnis aber nicht mehr in diesen negativen Dimensionen ausfallen.

Sonstige, urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne erzielt die Bild-Kunst nicht.

III. Abzüge und Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten im Geschäftsjahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 4.721, TEUR 451 mehr als im Vorjahr. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz stieg, insbesondere durch den deutlichen Erlösrückgang, von 3,31 Prozent im Jahr 2017 auf 8,38 Prozent im Jahr 2018.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Der satzungsbedingte Aufwand ist im Jahr 2018 um TEUR 21 auf insgesamt TEUR 381 gestiegen.

Aufgrund von Entwicklungskosten für eine neue IT und Datenschutzmaßnahmen haben sich die Kosten für IT und entsprechende Dienstleistungen von TEUR 436 in 2017 auf 715 TEUR in 2018 erhöht.

Gestiegen sind auch die Kosten der Verwaltung, insbesondere für Mieten, Nebenkosten und Bürobetrieb, um TEUR 79 auf insgesamt TEUR 493 und Personalkosten von TEUR 3.288 in 2017 auf TEUR 3.555 in 2018.

Die Gesamtkosten, inklusive Steuern, betragen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 5.928 und werden gemindert um die sonstigen urheberrechtsfremden Einnahmen (siehe II.4.) in Höhe von TEUR 637. Im Geschäftsjahr 2018 kam erstmals § 19 [4] des Verteilungsplans zur Anwendung, nach dem nicht auszahlbare Vergütungen nach dem fünften Jahr zur Senkung der Verwaltungskosten verwendet werden. Dadurch wurden TEUR 570 kostenmindernd eingesetzt. Die Verwaltungskosten insgesamt betragen damit bereinigt TEUR 4.721 und sind gegenüber dem Vorjahr moderat um TEUR 451 gestiegen.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt II.4 und III.1 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Verwertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet

IV. Stiftung Kulturwerk

Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Bild-Kunst und bestand im Jahr 2018 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christian Oetzmann.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2018 beträgt TEUR 8.216. Aus den Ausschüttungen der Bild-Kunst konnten TEUR 1.084 als Zustiftung, zur Erhöhung des Stiftungskapitals, verwen-

det werden, hiervon TEUR 555,6 zu Gunsten der BG II und TEUR 528,6 zu Gunsten der BG III. Dadurch weist das Stiftungskapital zum Ende des Jahres 2018 einen Wert von TEUR 9.301 aus.

Die Stiftung Kulturwerk konnte im Jahr 2018 insgesamt TEUR 1.108 für Förderungen vergeben, TEUR 128 weniger als im Vorjahr.

Dabei entfallen TEUR 483 auf 12 Projekte der BG I, TEUR 380 auf 53 Projekte der BG II und TEUR 246 auf 18 Projekte der BG III. Insgesamt konnten 83 Projekte gefördert werden gegenüber 80 Projekten im Vorjahr.

Der Aufwand für den Geschäftsbetrieb ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 11 auf TEUR 168 gesunken. Dieser setzt sich zusammen aus TEUR 32 für satzungsbedingten Aufwand, TEUR 7 fremde Dienstleistungen und TEUR 129 für den Bürobetrieb.

Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit 42, die BG II mit TEUR 90 und die BG III mit TEUR 36.

Die von der Bild-Kunst erhaltene Zuführung zu den satzungsgemäßen Rücklagen, den Fördergeldern, sind von TEUR 198 im Jahr 2017 auf TEUR 1.139 für 2018 gestiegen. Hintergrund ist eine Systemumstellung aufgrund des VGG und des neuen Verteilungsplans. Danach erfolgten die Zuführungen aus den Erlösen des Geschäftsjahres 2017 erst mit der Ausschüttung dieser Erlöse im Laufe des Jahres 2018. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze.

V. Stiftung Sozialwerk

Ebenso wie bei dem Kulturwerk ist der Stiftungsvorstand der Stiftung Sozialwerk personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Bild-Kunst und besteht im Geschäftsjahr 2017 aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Jobst Christin Oetzmann.

Das Stiftungskapital zu Beginn des Jahres 2018 beträgt TEUR 13.765. Aus den Ausschüttungen der Bild-Kunst konnten TEUR 936 als Zustiftung, zur Erhöhung des Stiftungskapitals, verwendet werden, hiervon TEUR 255,6 zu Gunsten der BG II und TEUR 680 zu Gunsten der BG III. Dadurch weist das Stiftungskapital zum Ende des Jahres 2018 einen Wert von TEUR 14.700 aus.

Insgesamt TEUR 898 wurden im Jahr 2018 für Zahlungen an bedürftige Personen bewilligt, im Vorjahr waren es TEUR 954.

In der BG I wurden 7 einmalige Unterstützungen mit insgesamt TEUR 12 und 72 wiederkehrende Leistungen mit insgesamt TEUR 175 vergeben.

Bei der BG II konnten 14 einmalige Zahlungen mit insgesamt TEUR 26 und 53 wiederkehrende Zahlungen mit insgesamt TEUR 151 veranlasst werden.

Bei der BG III haben 7 Empfänger einmalige Zuwendungen über insgesamt TEUR 14 erhalten und 13 Empfängern wurden wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von insgesamt TEUR 40 zugesagt.

Mit der Weihnachtsscheckaktion – antragsberechtigt sind nachweisbar bedürftige Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren – erfolgten insgesamt 1.745 Förderungen. Im Vorjahr waren es 1.694 Empfänger. Die Zahlungen 2018 erreichten 741 Mitglieder der BG I, 749 Mitglieder der BG II und 255 Mitglieder der BG III. Der Gesamtwert der hierzu gezahlten Gelder beträgt insgesamt TEUR 480.

Für Verwaltungsleistungen wurden im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 132 aufgewendet, TEUR 25 weniger als im Vorjahr. Davon betragen die Ausgaben für satzungsbedingte Aufwendungen TEUR 18, für fremde Dienstleistungen TEUR 19 und für den Bürobetrieb TEUR 95.

Die Zuweisungen von der Bild-Kunst sind von TEUR 107 im Jahr 2017 auf insgesamt TEUR 633 für 2018 gestiegen. Hintergrund ist, ebenso wie bei der Stiftung Kulturwerk, die Systemumstellung aufgrund des VGG und des neuen Verteilungsplans. Danach erfolgten die Zuführungen aus den Erlösen des Geschäftsjahres 2017 erst mit der Ausschüttung dieser Erlöse im Laufe des Jahres 2018. Anwendung finden die jeweils gültigen Prozentsätze.